

**STADT WALLDORF  
RHEIN-NECKAR-KREIS**

**SATZUNG**

**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
Verwaltungsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs.3 LGebG hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Walldorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Walldorf Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Walldorf ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Walldorf gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 Euro bis 3000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so kann je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben werden.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Walldorf kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Walldorf erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Berechnung des Zeitaufwandes**

Die Gebühr wird auf der Grundlage der Bearbeitungszeit je angefangener viertel Stunde berechnet, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 14. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. Januar 1995 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Walldorf, 19. Dezember 2006**

  
Heinz Merklinger  
Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Walldorf - Gebührenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 bis 3.000 Euro
1.1	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25 bis 50 Euro
2	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2 bis 100 Euro
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) - bei Unzuständigkeit - bei Stundungsanträgen	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3 Euro  gebührenfrei gebührenfrei
2.3	Rücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr
3	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - Mündliche Auskünfte - Einsichtnahme von Bürgern ins Protokollbuch der öffentlichen Gemeinderatssitzung	3 bis 50 Euro  gebührenfrei gebührenfrei
4	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3 bis 250 Euro
5	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3 Euro

- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1 Euro
- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 1 Euro
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.
- 6 Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 bis 50 Euro  
- notwendige Bescheinigungen, Beglaubigungen usw. gebührenfrei  
in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rentenanträgen
- 6.2 Bestätigungen, die die Stadt Walldorf für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) gebührenfrei
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist** 15 bis 500 Euro
- 8 Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands** 1 bis 5%, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10 Euro
- 9 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)**
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5 bis 150 Euro
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 1,50 Euro

## **10 Schreib-, Kopier-, Zeichnungsgebühren**

10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 Euro
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 Euro
10.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10 Euro
10.3	Für die Ablichtung von Planunterlagen und Ausdrucken aus dem Geografischen-Informationen-System beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde des benötigten Zeitaufwandes für die Herstellung zzgl. der Kopierkosten / Plotkosten	10 Euro
10.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,50 Euro
10.4.2	bei einem Format DIN A3	1 Euro
10.4.3	bei einem Format DIN A2	2 Euro
10.4.4	bei einem Format DIN A1	4 Euro
10.4.5	bei einem Format DIN A0	8 Euro

## **11 Schulgebühren**

11.1	Beglaubigung von Schulzeugnissen je Zeugnis inkl. Kopiergebühren	0,60 Euro
11.2	Abschriften von Schulzeugnissen (auch in Fotokopie) je Seite	0,05 Euro
11.3	Ersatzweise Ausstellung eines verlorenen - Schülerscheines - Schulzeugnisses	gebührenfrei über RP 50 Euro

## **12 Sprengstoffe**

12.1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III u. IV	10 Euro
12.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen	15 Euro

<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15 Euro
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8 Euro
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 Euro
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 Euro
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 Euro
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen	2 Euro
15.2	Tiere (ausgenommen Tierarztgebühren)	gebührenfrei
15.3	Geldbeträge	2% des Wertes, mind. 2 Euro
<b>16</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	20 Euro
<b>17</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte.	5 Euro
<b>18</b>	<b>Melderecht</b>	
18.1	<u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	3 Euro
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	3 Euro
18.1.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind (Archivarbeit)	5 Euro
18.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	20 bis 200 Euro

18.2	<u>Datenübermittlungen</u>	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	gebührenfrei
18.2.2	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 Euro für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
18.4	Ausstellung einer Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	3 Euro
18.5	Inanspruchnahme der Meldebehörde - Auskunftssperre (ausgenommen behördliche Anordnung) - Ortskenntnisprüfung u.a.	10 Euro bis 40 Euro 10 Euro 10 Euro
19	<b>Gaststätte</b>	
19.1	<u>Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)</u>	
19.1.1	Grundgebühr zzgl. Flächenbetrag: - bis 50 m <sup>2</sup> - über 50 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup> - über 300 m <sup>2</sup> - Flächenbetrag bei Kiosken, Verkaufsständen	100 Euro 500 Euro 6 Euro/ m <sup>2</sup> 5 Euro/ m <sup>2</sup> 400 Euro
19.1.2	bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen z.B. Säle, Gartenwirtschaft	100 Euro zzgl. Flächenbetrag (nur 30 % der Fläche sind zu berücksichtigen)
19.1.3	Kegelbahnen	100 Euro zzgl. Flächenbetrag (nur Fläche auf der der Ausschank stattfindet)
19.1.4	Betriebsartänderung	40 Euro zzgl. 20% des Flächenbetrages
19.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	1/12 der Summe aus Grundgebühr und Flächenbetrag der Persönlichen Erlaubnis. Für die Zeit über 1 Jahr wird die volle Gebühr erhoben.
19.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	40 Euro
19.4	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke	40 Euro
19.5	Stellvertretererlaubnis	40 Euro zzgl. 20% des Flächenbetrages
19.6	vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	20 Euro zzgl. 10% des Flächenbetrages

19.7	mehrere Erlaubnisinhaber	Summe aus Grundgebühr und Flächenbetrag um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.
19.8	Gestattung (vorrangig bei Vereinen) - 1. Tag - 2. Tag – 4. Tag max. 4 Tage	20 Euro je 10 Euro
19.9	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO)	10 Euro/Std.
19.10	<u>Regelmäßige Sperrzeitverkürzung</u>	40 Euro je Monat zzgl. nachfolgender Flächenbetrag
19.10.1	für 1 Tag in der Woche – Gebühr pro Monat	
	- Fläche bis 100 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	50 Euro
	2. Stunde	80 Euro
	3. Stunde und mehr	135 Euro
	- Fläche über 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	65 Euro
	2. Stunde	95 Euro
	3. Stunde und mehr	135 Euro
	- Fläche über 200 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	80 Euro
	2. Stunde	110 Euro
	3. Stunde und mehr	150 Euro
19.10.2	für 2 bis 4 Tage in der Woche – Gebühr pro Monat	
	- Fläche bis 100 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	100 Euro
	2. Stunde	150 Euro
	3. Stunde und mehr	200 Euro
	- Fläche über 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	130 Euro
	2. Stunde	180 Euro
	3. Stunde und mehr	260 Euro
	- Fläche über 200 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	160 Euro
	2. Stunde	210 Euro
	3. Stunde und mehr	320 Euro
19.10.3	für 5 bis 7 Tage in der Woche – Gebühr pro Monat	
	- Fläche bis 100 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	150 Euro
	2. Stunde	200 Euro
	3. Stunde und mehr	250 Euro
	- Fläche über 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	200 Euro
	2. Stunde	250 Euro
	3. Stunde und mehr	300 Euro
	- Fläche über 200 m <sup>2</sup>	
	1. Stunde	250 Euro
	2. Stunde	300 Euro
	3. Stunde und mehr	350 Euro
19.11	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	60 Euro

19.12	Auflagen und Anordnungen (§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	50 Euro
19.13	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20 Euro
<b>20</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung Gewerbe-, ab- u. ummeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10 Euro
20.2	Ausstellung einer Firmenbestätigung	3 Euro
20.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	30 Euro bis 4.000 Euro
20.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung von Personen)	100 Euro bis 1.300 Euro
20.5	Erlaubnis von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750 Euro
20.6	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	40 Euro
20.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100 bis 1.500 Euro
20.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	150 bis 4.000 Euro
20.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100 bis 1.000 Euro
20.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 bis 1.000 Euro
20.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	100 bis 1.000 Euro
20.12	öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	50 bis 500 Euro
20.13	öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	50 bis 500 Euro
20.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	50 bis 500 Euro
20.15	Festsetzung von Messen, Ausstellungen Großmärkten	80 bis 2.000 Euro
<b>21</b>	<b>Giftschein</b>	3 Euro
	Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	

<b>22</b>	<b>Baurecht</b>	
22.1	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
22.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs und Angrenzerbenachrichtigung	50 Euro zzgl. 10 Euro je Angrenzer
22.1.2	positive Entscheidung	6 Promille der Baukosten, mind. 200 Euro
22.1.3	Entwässerungen	40 Euro
22.1.4	Negative Entscheidung	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.1.5		
22.1.6	Rücknahme	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.1.7	Ausnahme, Abweichung, Befreiungen von Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und anderen örtlichen Satzungen wie z.B. Gestaltungssatzung im Rahmen von: Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfrage, Kenntnisgabeverfahren, Verfahrensfreie Vorhaben	40 Euro bis 5.000 Euro, mind. 40 Euro
22.1.8	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	20 Euro
22.1.9	Teilbaugenehmigung	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.1.10	Teilbaufreigabe	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.1.11	Rücknahme Bauantrag	gebührenfrei
22.1.12	Verlängerung von Baugenehmigungen	1/4 der Gebühr, mind. 30 Euro, max. 500 Euro
22.1.13	Schlussabnahmen	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.1.14	Rohbauabnahmen	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.2	<u>Bauvoranfrage</u>	
22.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs und Angrenzerbenachrichtigung	siehe 22.1.1
22.2.2	positive Entscheidung	vorrangig 2 Promille der Baukosten, sollten keine anrechenbaren Baukosten vorliegen: dann 40 Euro/Bearbeitungsstunde
22.2.3	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	siehe 22.1.6
22.2.4	negative Entscheidung	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.2.5	Rücknahme	gebührenfrei

22.2.6	Verlängerung eines Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr, mind. 30 Euro, max. 500 Euro
22.3	<u>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>	
22.3.1	pauschal	60 Euro/ pro Haupteinheit
22.3.2	Ergänzungen bei zusätzl. Wohnungen/Einheiten	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.3.3	Garagen	20 Euro /pro Einheit
22.4	<u>Baulasten</u>	
22.4.1	Baulasten	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.4.2	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	20 Euro je Auskunft
22.5	Abnahme von fliegenden Bauten (Zirkuszelte, Festzelte, Fahrgeschäfte)	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.6	Durchführung einer Brandverhütungsschau	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.7	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen §§ 7, 15, 19 u.a.	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.8	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
22.8.1	Untersagung des Baubeginns	80 Euro
22.8.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung eines Baubeginns	80 Euro
22.8.3	Gebühr für Vollständigkeit, Eingangsbestätigung, Angrenzerbenachrichtigung	siehe 22.1.1
22.8.4	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	siehe 22.1. 6
22.8.5	Entwässerungsgenehmigung	40 Euro
22.9	<u>Sonstige Leistungen</u> (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)	
22.9.1	Baukontrolle	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.9.2	Überwachung	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.9.3	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (wie z.B. § 47 LBO u.a.)	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.9.4	Akteneinsicht	gebührenfrei
22.9.5	Dienstleistungen für Dritte	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.9.6	Beratung Bauherr/Planer	gebührenfrei
22.10	Steuerbescheinigungen im Rahmen des Denkmalschutzes	gebührenfrei

22.11	<u>Schornsteinfegerwesen</u> Maßnahmen gegenüber dem Grundstücks-, Eigentümer, Anlagenbetreiber	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.12	<u>Wasserrecht</u>	
22.12.1	Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern	200 Euro zzgl. 4 Promille der Baukosten
22.12.2	Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten	200 Euro zzgl. 4 Promille der Baukosten
22.12.3	wasserrechtliche Erlaubnis: Einleitung, Entnahme, Ableitung (aus Kläranlagen bis max.8 m <sup>3</sup> /Tag)	40 Euro/ Bearbeitungsstunde
22.12.4	Genehmigung von Abwasseranlagen	200 Euro zzgl. 4 Promille der Baukosten
22.12.5	sonstige öffentliche Leistungen	gebührenfrei